

# **Satzung**

des



## **„Vereins der Freunde und Gönner der Staatlichen Realschule Kemnath“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Gönner der Staatlichen Realschule Kemnath“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kemnath.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, die Staatliche Realschule Kemnath, Realschule am Tor zur Oberpfalz
  - bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
  - Anschaffungen und Aufwendungen zur Gestaltung des Schullebens
  - sowie bedürftige Schülerinnen und Schüler der Realschule bei Studienfahrten
  - sowie in begründeten Ausnahmefällen hilfsbedürftige Schülerinnen und Schüler der Realschule finanziell zu unterstützen.
2. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Sie wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung erworben.
2. Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen, Firmen, Behörden, Körperschaften und Vereine erwerben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss. Ein Rücktritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht,

1. an Versammlungen des Vereins teilzunehmen und
2. beim Verein Anträge zu stellen.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins zu fördern,
2. die Satzung des Vereins zu befolgen und
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

#### **§ 6 Beiträge**

Eine bestimmte Höhe der zu entrichtenden Beiträge bzw. der jeweiligen Gönnerspende ist nicht vorgesehen. Sie wird von jedem Mitglied nach Leistungsfähigkeit selbst festgelegt. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 1,00 €.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsleitung
3. den Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst im Herbst statt.  
Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat entweder durch persönliche Einladung der Mitglieder oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Beratungspunkte erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.

Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für diesen Tagesordnungspunkt einen Vorsitzenden.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmendem Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts,
  - b. Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers,
  - c. Festsetzung und Abänderung der Satzung,
  - d. Wahl der Vereinsleitung (§ 9),
  - e. Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - f. Beschlussfassung über von Mitgliedern gestellte Anträge,
  - g. Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vereinsleitung und
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Vereinsleitung**

1. Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person geführt werden.

Der jeweilige Direktor, bei dessen Verhinderung der jeweilige Konrektor der Staatlichen Realschule Kemnath berät die Vereinsleitung in pädagogischen und schulischen Belangen.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

2. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit ihre Führung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen ist.

Insbesondere obliegen ihr

- a. die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes und
- b. die Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden und dem Direktor der Staatlichen Realschule. Bei Verhinderung tritt an deren Stelle der 2. Vereinsvorsitzende bzw. der Konrektor der Realschule.
2. Der Vorstand vertritt gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der erste Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vereinsvorsitzende, oder der Direktor der Staatlichen Realschule Kemnath, im Falle der Verhinderung der Konrektor, vertritt den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu EUR 1.000,00. Im Falle des Zusammenwirkens des 1. Vereinsvorsitzenden, bei Verhinderung des 2. Vereinsvorsitzenden mit dem Direktor der Realschule, bei dessen Verhinderung mit dem Konrektor, können Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu EUR 2.500,00 geregelt werden. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Vereinsleitung erforderlich.
4. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vereinsleitung zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.
5. Der 1. Vereinsvorsitzende, im Falle der Verhinderung der 2. Vereinsvorsitzende, beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der Vereinsleitung ein und leitet diese.  
Er sorgt dafür, dass über alle Versammlungen und Sitzungen vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt wird.  
Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung.

Er gibt dem Schriftführer Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

### **§ 11 Tätigkeit des Schriftführers**

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung ist eine Niederschrift zu erstellen

Alle Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben.

Der Schriftführer fertigt sofort nach Abschluss des Geschäftsjahres (31. Dezember) im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig an, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

### **§ 12 Tätigkeit des Kassiers**

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Der Kassier hat sämtliche Einnahmen des Vereins und insbesondere die Ausgaben nach den Anweisungen der nach § 10 Nr. 3 Berechtigten zu tätigen.

Er hat die Jahresrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

### **§ 13 Betriebsmittel**

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden erbracht durch

1. Vereinsbeiträge und
2. Spenden, Stiftungen und sonstige Zuwendungen an den Verein.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

### **§ 15 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins**

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so kann das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden, sondern das Vereinsvermögen fällt an die Staatliche Realschule

Kemnath und ist ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 07. Mai 2025 in Kraft.  
Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung von 1957 und 1987 ihre Gültigkeit.

Kemnath, den 07.05.2025

gez. Werner Nickl

Werner Nickl  
1. Vorsitzender

